

724

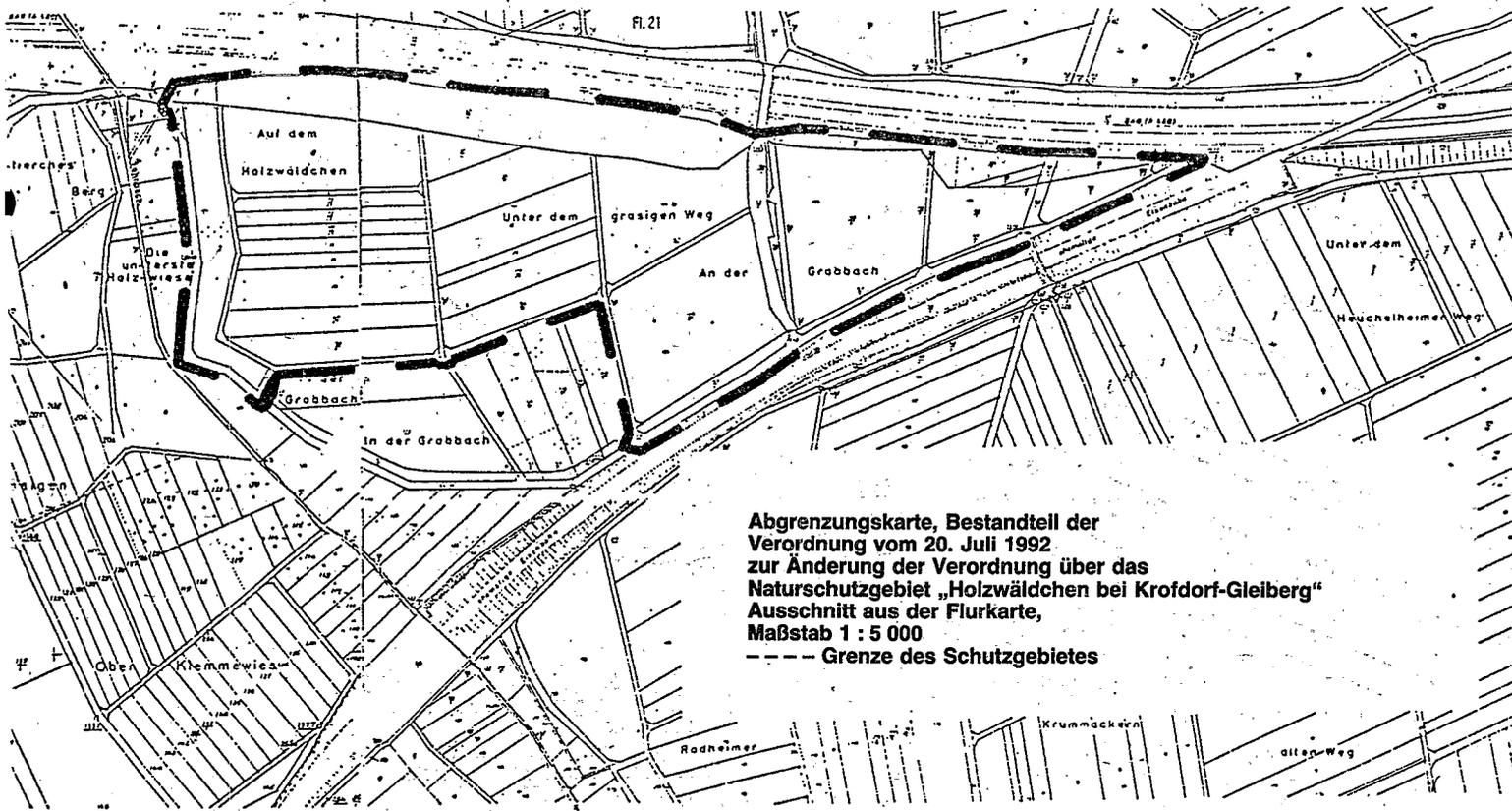
Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983 (StAnz. S. 1582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellfahrzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen beweidet (§ 3 Nr. 12);
13. das Flurstück Flur 8, Nr. 126, Gemarkung Hergershausen, ackerbaulich nutzt (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. Dezember 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 2/1985 S. 114

53

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kanzelstein bei Eibach“ vom 19. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die ehemalige Viehweide nördlich von Eibach wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kanzelstein bei Eibach“ besteht aus zwei Teilbereichen, nämlich aus Flur 1 Flurstück 224/1 im Gemarkungsteil „Am Kanzelstein“ und aus Teilen des Flurstückes 100 im Gemarkungsteil „Egelholz“ in der Gemarkung Eibach der Stadt Dillenburg im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 18,22 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine ehemalige Viehweide als Wuchsort seltener halbnatürlicher Pflanzengesellschaften mit

zahlreichen bestandsgefährdeten Pflanzenarten und mit der diesen Lebensgemeinschaften zugehörigen Tierwelt zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. forstliche Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, die der Förderung der geschützten Waldgesellschaften dienen, auf den in der Karte nach § 1 Abs. 3 schraffierten Flächen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Einzeljagd.
 - a) in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März, jedoch
 - b) nicht in Form der Fallenjagd;
3. die Nutzung als Schafweide mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
4. die Handlungen des zuständigen Energieversorgungsunternehmens und der Deutschen Bundespost sowie deren Beauftragter zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Freileitungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5215 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Kanzelstein bei Eibach"

Darmstadt, den 19. 12. 1984

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
Az.: 9-46d04/01-K2



[Handwritten signature]

(Dumm)

Niederscheld

Dummsjorsl

Dillenburg

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser oder Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);

§ 7

Die „Verordnung über das Naturschutzgebiet Kanzelstein in der Gemarkung Eibach, Dillkreis“ vom 16. Juli 1963 (StAnz. S. 920) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 19. Dezember 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz

gez. D u m m

StAnz. 2/1985 S. 116

54

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Viehweide am Barstein“ vom 19. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Teile der ausgedehnten Viehweiden südöstlich von Rabenscheid werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Viehweide am Barstein“ besteht aus einer Viehweide im Gemarkungsteil „Weidenhecke“ der Gemarkung Rabenscheid, Gemeinde Breitscheid im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 20,61 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine für den Westerwald typische, extensiv genutzte, teilweise quellige Viehweide mit einem breiten botanischen Artenspektrum zu erhalten und langfristig zu sichern. Darüber hinaus dient das Gebiet zahlreichen, seltenen Vogelarten als Brutbiotop und ist zudem aus entomologischer Sicht sehr bedeutungsvoll.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen.
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellfahrzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verböten des § 3 bleiben:

1. die Nutzung als Viehweide mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März, jedoch nicht in Form der Fallenjagd;
3. der Betrieb der Wassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Dillkreis-Süd im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassung.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art ein-

825**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kanzelstein“ in der Gemarkung Eibach (Dillkreis)**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. 9. 1935 (RGBl. I S. 1191) vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das Gebiet des Kanzelsteins in der Gemarkung Eibach, Dillkreis, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang am Tage nach der Veröffentlichung dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 5 ha, 06 ar und 75 qm und umfaßt in der Gemarkung Eibach, Kartenblatt (Flur) 1, die Parzelle Nr. 224/1 „Kanzelstein“. Es wird vom Landschaftsschutzgebiet „Egelholz“ umschlossen.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan 1:2000 und einem Meßtischblatt 1:25 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Wiesbaden niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt, bei der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bad Godesberg, bei der höheren Naturschutzbehörde in Wiesbaden, bei der unteren Naturschutzbehörde in Dillenburg und dem Gemeindevorstand in Eibach.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- e) zu lärmern, Feuer anzumachen, zu lagern, zu zelten, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- g) Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- h) Bauten jeder Art einschl. Wochenendhäuschen, Unterkunft- und Geschirrhütten zu errichten, Wohnwagen aufzustellen sowie Drahtleitungen zu erstellen.

§ 4

(1) Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere des § 3 Buchst. b), bleibt die jagdliche Nutzung in dem Naturschutzgebiet. Ferner wird die Benutzung der Fläche als Schafweide im seitherigen Umfang zugelassen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 15. 7. 1963 **Der Regierungspräsident**
III 7 a — 352/63 — Az. 46b — 12 — 43
gez. Wittrock
StAnz. 32/1963, S. 920

826**Widerruf einer öffentlichen Bestellung zum Sachverständigen**

Die von mir am 11. August 1954 (StAnz. S. 860) erfolgte öffentliche Bestellung der Frau Dr. Julie Sander, Frankfurt (Main)-Praunheim, Dietrichstraße 4, als Sachverständige für Bienenseuchen wird hiermit widerrufen.

Wiesbaden, 17. 7. 1963

Der Regierungspräsident
I 7 — 1 — Az.: 19b 26/33
StAnz. 32/1963, S. 920

Buchbesprechungen

Miet-, Wohn- und Wohnungsbaurecht, Textsammlung mit Verweisungen und Sachverzeichnis, 3. Ergänzungslieferung, April 1963, 248 S. Taschenformat, 5,20 DM, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die 3. Ergänzungslieferung bringt vor allem den Text der Neufassung der Neubaumietenverordnung, die jetzt „Neubaumietenverordnung 1962“ heißt, die Neufassung der Zweiten Berechnungsverordnung und die damit im Zusammenhang stehende Neufassung der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz.

Neu in die Sammlung aufgenommen wurden, die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) und das Gesetz zur Einschränkung der Bautätigkeit.

Die 3. Ergänzungslieferung enthält ferner die Neufassung der Ablösungsverordnung sowie der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen einschließlich der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften der Länder.

Oberregierungsrat Vetter

Bergmann: Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 3. Auflage (Lose-Blatt-Ausgabe), 19. bis 24. Lieferung. Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main.

Das Werk wurde zuletzt im StAnz. 1961 S. 207 gewürdigt. Inzwischen ist die Arbeit daran weiter fortgeschritten und dem Ziel, der vollständigen Wiedergabe der familienrechtlichen Bestimmungen und der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften aus allen Ländern der Erde, wieder ein Stück näher gekommen. Eine Reihe von Staaten, sämtlich aus Übersee, sind neu aufgenommen worden. Wichtiger noch erscheinen jedoch die zahlreichen Änderungen und Ergänzungen, die infolge von Neuerungen in der Gesetzgebung notwendig wurden und die das Werk jederzeit auf dem laufenden halten. Mit der 24. Lieferung ist es auf den Stand vom 31. 3. 1963 gebracht.

Die ständige Zunahme von Personenstandsfällen mit Auslandsberührung, die selbst bei den kleineren Standesämtern zu verzeichnen ist, macht das Werk mehr als je zuvor zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel.

- n

Die hier besprochenen Bücher können durch den **Verlag Kultur und Wissen GmbH**, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.